



Editorial

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage beschäftigt, wie der Begriff des "Leistungsaustauschs" zu fassen ist. In dem Fall, den wir Ihnen im Leitartikel vorstellen, legte der BFH fest, dass die Gegenleistung bei einem Leistungsaustausch nicht immer monetär, sondern auch in Form einer Werk-, Dienst-, oder Vermittlungsleistung erbracht werden könne. Des Weiteren lesen Sie in der Rubrik *Für Unternehmer* über weitere steuerliche Feinheiten bei den Themen Betriebsveranstaltungen sowie der Richtigkeit der Rechnungsstellung.

Das Baukindergeld ist derzeit in aller Munde, da seit dem 18. September die Anträge bei den KfW-Banken gestellt werden können. Doch wer kann von der Förderung profi-

tieren und mit welcher Fördersumme kann gerechnet werden? Die wichtigsten Informationen haben wir Ihnen auf Seite 2 zusammengefasst.

Gesundheitsminister Jens Spahn hat für gesetzlich Krankenversicherte wichtige Änderungen auf den Weg gebracht. Das "Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung" verspricht endlich Verbesserungen in diesen Bereichen. Was im Einzelnen geplant ist, lesen Sie auf Seite 3.

Der 500-Euro-Schein ist ein Auslaufmodell und wird schon seit 2014 nicht mehr nachproduziert. In der Rubrik *Für Sparer und Kapitalanleger* auf Seite 4 erfahren Sie, wie Sie die verbliebenen Scheine eintauschen können.

FÜR UNTERNEHMER

Bewirtung von Busfahrern als Gegenleistung

Ein Betreiber mehrerer Autobahnraststätten erzielte gewerbliche Einkünfte, seinen Gewinn ermittelte er durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1, § 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Busfahrer, die mit einem mit potentiellen Kunden gefüllten Bus bei den Raststätten des Klägers hielten, wurden von ihm bewirtet, ohne dass die Busfahrer hierfür bezahlen mussten. Hierfür fielen im Streitjahr Aufwendungen an, die nach Maßgabe von § 4 Abs. 7 EStG aufgezeichnet wurden. Im Rahmen einer im Unternehmen des Klägers durchgeführten Außenprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, dass die Aufwendungen des Klägers für die Bewirtung der Busfahrer gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung (EStG a.F.) um 20 % zu kürzen seien.

Das Finanzamt (FA) änderte den Gewerbesteuerermessbescheid entsprechend dem Ergebnis der Betriebsprüfung.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren wies das Finanzgericht (FG) die Klage ab. Die Aufwendungen des Klägers stellten Bewirtungsaufwendungen dar, da den Busfahrern Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr überlassen worden seien. Dies sei unentgeltlich erfolgt, denn die bewirteten Busfahrer hätten kein besonderes Entgelt für die Verpflegung geleistet. Auch wenn der Kläger die Busfahrer mit der kostenlosen Bewirtung dafür belohnt habe, seine Raststätten mit potentiellen Kunden angefahren zu haben, könne umgekehrt diese „Leistung“ der Busfahrer nicht als Gegenleistung oder Entgelt für die Verpflegung angesehen werden. Ein Leistungsaustausch liege nicht vor, da jedenfalls keine Verpflichtung der Busfahrer bestanden habe, die Raststätten des Klägers anzusteuern. Hinzu komme, dass die Busfahrer sogar dann kostenlos bewirtet worden wären, wenn sie ohne Fahrgäste privat in der Raststätte erschienen wären. Die Ausnahmevorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 2 EStG a.F. sei nicht einschlägig.

Der Raststättenbetreiber rügte mit einer Revision die Verletzung materiellen Rechts und beantragte, das Urteil aufzuheben.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs:

Die Aufwendungen des Klägers für die Bewirtung der Busfahrer sind ungekürzt zu berücksichtigen.

Die Annahme eines Leistungsaustausches in diesem Sinne erfordert nicht zwingend, dass das Entgelt für die Bewirtung in Geld entrichtet wird. Die Gegenleistung kann vielmehr u. a. auch in Form einer Werk-, Dienst-, oder Vermittlungsleistung erbracht werden.

Die Voraussetzungen für das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG a.F. liegen im Streitfall nicht vor, da die Bewirtungsaufwendungen für die Busfahrer Gegenstand eines Leistungsaustausches sind. Der Kläger hat die Busfahrer für die konkrete Leistung entlohnt, dass diese die Busreisenden zu den Raststätten des Klägers gebracht und damit die Rahmenbedingungen dafür geschaffen hat, dass viele der Reisenden Mahlzeiten in der Raststätte des Klägers zu sich nehmen. Es steht dem Leistungsaustausch nicht entgegen, dass die Busfahrer nicht verpflichtet waren, die Raststätte des Klägers anzufahren. In dem Zeitpunkt, in dem die Busfahrer sich bewirten haben lassen, nachdem sie mit ihrem Reisebus vor einer der Raststätten des Klägers geparkt haben, hatten sie ihre Leistung erbracht, sodass diese konkrete Bewirtung jedenfalls Gegenstand eines Leistungsaustausches war.

Quelle: BFH

Absagen zur Weihnachtsfeier gehen steuerlich nicht zu Lasten der feiernden Kollegen

Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung gehen steuerrechtlich nicht zu Lasten der tatsächlich Feiernden, wie das Finanzgericht (FG) Köln entschieden hat (Az. 3 K 870/17).

Die Klägerin plante Ende des Jahres 2016 einen gemeinsamen Kochkurs als Weihnachtsfeier. Nach dem Konzept des Veranstalters durfte jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der bereits veranschlagten Kosten durch den Veranstalter führte. Die Klägerin berechnete im Rahmen der Lohnversteuerung die Zuwendung an die einzelnen Arbeitnehmer, indem sie die ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmer berücksichtigte. Demgegenüber verlangte das Finanzamt (FA), dass auf die tatsächlich teilnehmenden 25 Arbeitnehmer abzustellen sei, sodass sich ein höherer zu versteuernder Betrag ergab.

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg, denn es sei nicht nachvollziehbar, weshalb den Feiernden die vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für sogenannte „No-Shows“ zuzurechnen seien. Dies gelte im

vorliegenden Fall gerade deshalb, weil die Feiernden keinen Vorteil durch die Absage ihrer beiden Kollegen gehabt hätten, denn nach dem Veranstaltungskonzept habe jeder Teilnehmer ohnehin nach seinem Belieben unbegrenzt viele Speisen und Getränke konsumieren dürfen. Mit seinem Urteil stellte sich das FG Köln ausdrücklich gegen eine bundeseinheitliche Anweisung des Bundesfinanzministeriums an die Finanzämter.

Das FA hat die zugelassene Revision beim Bundesfinanzhof in München eingelegt (Az. VI R 31/18).

Quelle: PM FG Köln

BFH zum Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“ bei der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH, Az. XI R 20/14) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus Rechnungen auch dann abziehbar sind, wenn es sich unter der in den Rechnungen angegebenen Anschrift des Lieferers lediglich um einen „Briefkastensitz“ gehandelt hat.

Der BFH hat entschieden, dass die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der dem Unternehmer erteilten Rechnung, für dessen Unternehmen die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind, angegeben ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der leistende Unternehmer unter der von ihm angegebenen Rechnungsanschrift (postalisch) erreichbar ist.

Quelle: BFH

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Baukindergeld geht an den Start



Seit dem 18. September 2018 können bei der KfW Bankengruppe Anträge für das Baukindergeld gestellt werden. Mit dem Baukindergeld fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern.

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

500-Euro-Schein wird nicht mehr ausgegeben



Die Europäische Zentralbank hat die neuen 100- und 200-Euro-Scheine vorgestellt. Der 500-Euro-Schein steht aber vor dem Aus. Das erklärte Ziel ist es, kriminelle Machenschaften, wie Geldwäsche, einzudämmen. Bereits seit 2014 wird die größte Euro-Banknote nicht mehr produziert. Viele Einzelhändler nehmen den 500-Euro-Schein schon heute nicht mehr an – auch aus Angst vor Fälschungen.

Für den Verbraucher heißt das natürlich nicht, dass Banknoten, die im Umlauf sind, ihren Wert oder ihre Gültigkeit verlieren. Sie bleiben als gesetzliches Zahlungsmittel erhalten und können weiterhin zum Bezahlen im Geschäft benutzt werden. Außerdem können sie unbeschränkt bei den Filialen der Deutschen Bundesbank umgetauscht werden. Natürlich können Bankkunden auch bei ihrer Hausbank große gegen kleinere Geldnoten eintauschen: Einfach den Betrag am Automaten einzahlen und bei der Auszahlung die gewünschte Stückelung wählen.

Die Bundesbürger haben nach wie vor eine besondere Beziehung zum Bargeld. Zwar gibt es immer mehr Möglichkeiten, bargeldlos zu zahlen, aber nach einer repräsentativen Umfrage des Bankenverbandes würden nur 8 % der Bundesbürger die Abschaffung des Bargeldes befürworten.

Quelle: Bankenverband

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Familientlastungsgesetz geplant

Familien halten unsere Gesellschaft zusammen. Familien zu stärken und zu entlasten ist deshalb ein wichtiges Ziel. Eltern sind wegen des Unterhalts, der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder nicht im gleichen Maße finanziell leistungsfähig wie kinderlose Menschen. Deshalb müssen Familienleistungen bei der Bemessung der Einkommensteuer angemessen berücksichtigt werden. Bei einer angemessenen und gerechten Besteuerung ist auch das mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminimum der steuerpflichtigen Menschen und ihrer Kinder zu berücksichtigen sowie die Wirkung der kalten Progression. Anderenfalls würde es allein durch die allgemeine Inflation zu einer höheren individuellen Besteuerung kommen.

Im steuerlichen Familienleistungsausgleich sorgen Kinderfreibeträge und Kindergeld für eine angemessene Besteuerung von Familien. Um Familien zu stärken und zu entlasten, wird das Kindergeld pro Kind ab 1. Juli 2019 um 10 EUR pro Monat erhöht. Für das erste und zweite Kind beträgt es dann 204 EUR, für das dritte 210 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind 235 EUR. Zudem steigt der steuerliche Kinderfreibetrag 2019 und 2020 entsprechend um jeweils 192 EUR.

Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger und zum Ausgleich der kalten Progression werden außerdem der Grundfreibetrag und die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 angehoben. Von derzeit 9.000 EUR jährlich soll dieser im nächsten Jahr auf 9.168 EUR steigen, 2020 dann auf 9.408 EUR. Erst ab dieser Grenze muss das Einkommen versteuert werden.

Eine Stellungnahme des Bundesrates wird nun der Bundesregierung zugeleitet, die eine Gegenäußerung dazu verfasst. Anschließend legt sie alle Dokumente dem Bundestag zur Entscheidung vor.

Quelle: BMF

LESEZEICHEN

Steuererhöhung durch die Hintertür

Seit dem 1. September werden neu zugelassene Fahrzeuge auf Basis des WLTP-Verfahrens besteuert – das führt im Regelfall zu einer höheren Kfz-Steuer. Der Bund der Steuerzahler hatte dies bereits vor gut einem Jahr kritisiert, als das Gesetz beschlossen wurde. Denn die Politik hätte auf die neuen technischen Anforderungen reagieren und – parallel zum neuen Abgastest – das Kfz-Steuerrecht anpassen müssen.

Mehr dazu lesen Sie hier: goo.gl/uZSRsC

AKTUELLE STEUERTERMINE

Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M):

12.11.18 (15.11.18)*

Gewerbsteuer, Grundsteuer:

15.11.18 (19.11.18)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:

26.11.18 (Beitragsnachweis)

28.11.18 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.